



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Lehrpersonal an schleswig-holsteinischen Schulen

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ohne 2. Staatsexamen unterrichten derzeit an Schulen in Schleswig-Holstein, aufgeschlüsselt nach Schularten und Kreisen?

Der folgenden Tabelle ist die Anzahl der Lehramtsabsolventen mit 1. Staatsprüfung je Schulart und Kreis zu entnehmen, die zur Zeit an den Schulen unterrichten. Nicht erfasst sind die Unterrichtsleistungen von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern, die im Rahmen der Ausbildung erbracht werden.

Kreis/Stadt 1	Laufbahn				
	Grund- u. Hauptschule 2	Sonder- schule 3	Real- schule 4	Gymna- sium 5	Berufsb. Schule 6
Dithmarschen			1		
Hzgt. Lau- enbg.	1	1			
Nordfriesland					
Ostholstein	1	2			
Pinneberg		3			
Plön	2	1			
Rendsbg.- Eckf.		1			
Schleswig-Fl.	4	1	1		1
Segeberg	3	1	2		
Steinburg	3	1			
Stormarn	3	2		1	
Flensburg	2				
Kiel					
Lübeck			1		
Neumünster	1				
Summe	20	13	5	1	1

2. Ist es richtig, dass diese Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in der Regel ebenso wie voll ausgebildete Lehrkräfte vergütet werden?
Wenn nein, in welcher Höhe wird die Arbeit vergütet?

Lehramtsabsolventen werden nicht wie voll ausgebildete Lehrkräfte vergütet.

Die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte richtet sich nach dem Eingruppierungserlass vom 03. Februar 1993 (NBl. MBWKS Schl.-H. S. 59, ber. S. 149) - zuletzt geändert durch Erlass vom 24. August 1998 (NBl. Schl.- H. S. 374). Gemäß Abschnitt B Nr. I bis IV jeweils Fallgruppe 1 in Verbindung mit Nr. V erhalten Lehramtsabsolventen mit erstem Staatsexamen bei der Tätigkeit von

- Lehrerinnen und Lehrern an Grund- und Hauptschulen die Vergütungsgruppe IV a BAT (voll ausgebildete Lehrkräfte III BAT bzw. Besoldungsgruppe A 12);
- Realschullehrerinnen und Realschullehrern die Vergütungsgruppe III BAT (voll ausgebildete Lehrkräfte IIa BAT bzw. Besoldungsgruppe A 13);
- Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrern die Vergütungsgruppe III BAT (voll ausgebildete Lehrkräfte IIa BAT bzw. Besoldungsgruppe A 13);
- Studienrätinnen und Studienräten die Vergütungsgruppe II a BAT ohne Studienratszulage (voll ausgebildete Lehrkräfte IIa BAT und Studienratszulage bzw. Besoldungsgruppe A 13 und Studienratszulage).

3. Nach welchen Auswahlkriterien werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ausgewählt?

Erst wenn bei dringendem Fachbedarf keine voll ausgebildeten Lehrkräfte für die Übernahme eines Vertretungsvertrages mehr zur Verfügung stehen, erhalten Lehramtsabsolventen ein befristetes Einstellungsangebot. Die Auswahl erfolgt nach dem Prinzip der Bestenauslese unter Berücksichtigung von Erfahrungen mit diesen Lehrkräften aus Schulpraktika und nach deren kurzfristiger Verfügbarkeit.

4. Ist es richtig, dass die betroffenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter über die von ihnen studierten Fächerkombinationen hinaus unterrichten?
Wenn ja, in wie vielen Fällen geschieht das, aufgeschlüsselt nach Kreisen und Schularten?
Mit welcher Begründung wird dann das nicht ausreichend qualifizierte Lehrpersonal an den Schulen eingesetzt?

Die Einstellung von Lehramtsabsolventen erfolgt, wie in der Antwort auf Frage 3 erläutert, für die von ihnen studierten Fächerkombinationen.
Ob in Einzelfällen ein Einsatz über die von ihnen studierten Fächerkombinationen hinaus erfolgt, könnte nur durch Abfrage bei den Schulen ermittelt werden. Dies war innerhalb der Beantwortungsfrist für eine Kleine Anfrage nicht möglich.

5. Werden in Schleswig-Holstein auch Schülerinnen und Schüler von Personen unterrichtet, die überhaupt keine Lehrerausbildung haben?
Wenn ja, wie viele, an welchen Schularten und in welchen Kreisen?

In der folgenden Tabelle sind die Personen je Schulart und Kreis aufgeführt, die über keine Lehrerausbildung gem. Lehrerlaufbahnverordnung verfügen.
Hierin sind auch Lehrkräfte enthalten, die als Absolventen von Fachschulen Lehrbefähigungen z.B. als Sport- oder Gymnastiklehrerin, Musiklehrer oder in den Fächern Textiles Werken oder Hauswirtschaft erworben haben.
Nicht enthalten sind die Lehramtsabsolventen (siehe hierzu die Tabelle zu Frage 1).

Kreis/Stadt	Schulart					
	Grund- u. Haupt- schule	Sonder- schule	Real- schule	Gymna- sium	Berufsb. Schule	Gesamt- schule
1	2	3	4	5	6	7
Dithmarschen	4	14		6	16	
Hzgt. Lauenbg.	11	13	1	3	8	
Nordfriesland	6	13	2	9	36	
Ostholstein	8	27	1	2	13	
Pinneberg	12	15	4	14	19	3
Plön	5	11		1	6	
Rendsbg.- Eckf.	8	19	1	4	25	
Schleswig-Fl.	9	40	4	9	14	
Segeberg	14	21	2	3	12	1
Steinburg	1	14		3	11	
Stormarn	15	10		11	8	1
Flensburg	5	17	2	4	22	1
Kiel	10	26	2	12	26	1
Lübeck	12	30		3	44	
Neumünster	5	7		5	23	1
Summe	125	277	19	89	283	8

Soweit den Schulämtern über den Delegationserlass die Einstellung von stundenweise beschäftigten Lehrkräften übertragen wurde, ist es nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen Lehrkräfte ohne Laufbahnbefähigung, z.B. für Sport, Hauswirtschaft oder Religion eingestellt wurden.

Die erforderlichen Angaben müssten durch eine Abfrage bei den Schulämtern ermittelt werden. Dies war innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage geltenden Fristen nicht möglich.

6. Über welchen Zeitraum wird dieses nicht professionelle Lehrpersonal beschäftigt?

7. Wie ist der Einsatz dieses nicht professionellen Lehrpersonals in Zukunft geplant?

Antwort zu Frage 6 und 7:

Es handelt sich um eine heterogene Gruppe, die nicht pauschal als „nicht professionelles“ Lehrpersonal bezeichnet werden kann.

Vertretungskräfte erhalten einen auf die Dauer des Vertretungsfalles, längstens bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres, befristeten Vertrag.

Soweit Daueraufgaben wahrgenommen werden, die nicht den Einsatz von Lehrkräften erfordern, sondern deren Tätigkeit ergänzen, bestehen unbefristete Beschäftigungsverhältnisse. Zu diesem Personenkreis gehören Fachkräfte mit Spezialkenntnissen, über die Lehrkräfte nicht verfügen, z.B. im Sonderschulbereich Beschäftigungstherapeuten, Heilpädagogen, Erzieher mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung. In den sieben verschiedenen Sonderschularten ist dieser Personenkreis überwiegend mit behinderungsspezifischer Förderung tätig. Diese Aufgabenübertragung hat sich bewährt und wird fortgesetzt.

Im Grund- und Hauptschulbereich sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen überwiegend in Schulkindergärten, die Grundschulen angegliedert sind, beschäftigt. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die vor Auflösung der Vorklassen dort eingesetzt waren, sind mit Aufgaben in Schulkindergärten oder Grundschulklassen betraut worden, um keine Entlassungen vornehmen zu müssen.

Ausscheidende Personen werden in diesen Fällen durch Laufbahnbewerberinnen und -bewerber ersetzt.

An den Berufsbildenden Schulen ist der stundenweise, vorwiegend nebenamtliche Einsatz von Spezialisten wie Freiberuflern, Rechtspflegern, IT-Fachleuten, Nautikern, Handwerksmeistern zur Deckung besonderer fachlicher Bedarfe auch weiterhin erforderlich.